

VORMÜNDIN UND VORMUND

Bekanntgabe von Personendaten (Bekanntgabe im Einzelfall)

1.1 Frage

Darf die Gemeinde dem Amtsvormund Auskunft über sein Mündel erteilen?

1.2 Grundsatz

Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn das öffentliche Organ sie für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG).

1.3 Kommentar

Der Amtsvormund erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Wenn er seine Aufgabe nicht ohne diese Informationen erfüllen kann (Art. 10 Abs. 1 Bst. a DSchG und Art. 16 Abs. 2 EKG), muss die Gemeinde sie ihm erteilen.

Antwort: Ja.